

Erste Schritte auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Patentsystems in Europa

Dr. Jens Gaster
Europäische Kommission
GD MARKT.B.2
Brüssel

EG-Vorschläge zum Gemeinschaftspatent

- Vorschlag der Kommission für eine
Verordnung über das
Gemeinschaftspatent (1. August 2000)

Rechtsgrundlage Art. 308 EG: Ratsbeschluss erfordert
derzeit

- Einstimmigkeit
- (einfache) Konsultation des Europäischen
Parlaments

Neue Rechtsgrundlage mit Inkrafttreten des Lissaboner
Vertrags: Art. 97a EG)

Gemeinschaftspatent: EPÜ-Revision

- Revision des Europäischen Patentübereinkommens
(Commission Staff Working Paper SEK (2001) 744, 7.5.2001)
Revidierte Fassung lag dem
“Competitiveness Council” am
26/27.11.2003 zur Verabschiedung vor

Gemeinschaftspatent: EPÜ-Revision

- Herstellung von Kompatibilität zwischen dem EPÜ und einem auf supranationalem Wege geschaffenen Gemeinschaftspatent
- Ermöglichung des Beitritts der EG zur EPO
- Kapitel IX EPÜ ist überholt

Revision des EPÜ: Hauptanliegen der EG

- Schaffung von Infrastrukturen innerhalb der EPO, die mit dem Gemeinschaftspatent befasst sein werden
- Schaffung einer Verwaltungsabteilung für Gemeinschaftspatente (post-grant)
- Schaffung eines engeren Ausschusses des Verwaltungsrats: Kontrolle der Verwaltungsabteilung, Umsetzung von Gemeinschafts-Acquis, Verteilung des Aufkommens von Jahresgebühren

Revision des EPÜ: Rechte und Pflichten der EG

- EG sollte die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vertragsparteien haben
- Stimmrecht nach Maßgabe des EG-Vertrages
- Finanzbestimmungen: Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente sollten vom EPA vereinnahmt werden

Revision des EPÜ: Finanzbestimmungen

- EPA würde 50 % der Jahresgebühren zur Kostendeckung einbehalten
- Die übrigen 50 % würden unter den Patentämtern der Mitgliedstaaten aufgeteilt werden
- Politische Entscheidung über Verteilungsschlüssel in Brüssel, Implementierung im EPO-Kontext durch Entscheidung des engeren Ausschusses
- Verteilungsschlüssel soll sich auf faire, angemessene und relevante Kriterien stützen
- “Balancing factor” zugunsten der Ämter von MS mit niedriger Patentaktivität

Revision des EPÜ :

Rolle nationaler Ämter

- Kompensation für Tätigkeiten bestimmter Ämter in Bezug auf Gemeinschaftspatente
- Partnerschaftsvereinbarungen (Networking)
- Ämter mit anderen Amtssprachen als den drei Amtssprachen der EPO (Ausnahme: AT)
- Ämter, denen an der Erhaltung einer “critical mass” gelegen ist

Revision des EPÜ: Rolle nationaler Ämter

- Users choice
- Qualitätssicherung
- Einheitliche Qualität und Uniformität von Gemeinschaftspatenten
- Schutzklausel

Gemeinschaftspatent: Gemeinschaftspatentgericht

- Schaffung einer neuen Gemeinschaftspatentgerichtsbarkeit
- Erstmals *Inter partes* Verfahren vor einem supranationalen Gericht
- Art. 229a EG (Kompetenztransfer)
- Art. 225a EG (Schaffung von Streitkammern)

Gemeinschaftspatent: Gemeinschaftspatentgericht

- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gerichtshof in Rechtsstreiten zu Gemeinschaftspatenten
- KOM(2003)827 endg. (23.12.2003)

Gemeinschaftspatent: Gemeinschaftspatentgericht

- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung des Gemeinschaftspatentgerichts und zu Berufungsverfahren vor dem Gericht erster Instanz - KOM(2003)828 endg. (23.12.2003)

Gemeinschaftspatent: Grundzüge

- 1) Unitär und autonom
- 2) Kostengünstiger
- 3) Rechtssicherheit
- 4) Aufbauend auf EPÜ / Verbindung mit dem EPA
- 5) Dritte Option für Antragsteller

Bisheriges Verfahren

- Europäisches Parlament: befürwortende Stellungnahme, 10.4.2002
- Rat:
 - 31.5.2001 « common approach »
 - 3.3.2003 « common political approach »
 - Seit 3.3.2003 einzelne Fortschritte zu Details der Verordnung
 - Fehlschlag auf « Competitiveness Council » am 18. Mai 2004
 - Bislang keine weiteren Fortschritte

Gemeinschaftspatent: Common political approach (3.3.03)

Common political approach

- 1) Gerichtsbarkeit
- 2) Sprachen und Kosten
- 3) Rolle der nationalen Ämter
- 4) Aufteilung des Gebührenaufkommens
- 5) Revisionsklausel

Gemeinschaftspatent: Common political approach (3.3.03)

1) Gerichtsbarkeit (Zusammenfassung)

- Eine Gemeinschaftsgerichtsbarkeit: einheitliches case-law, Rechtssicherheit
- Erste und zweite Instanz auf Gemeinschaftsebene
- Kompetent für tatsächliche und rechtliche Fragen
- Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren
- *Inter partes* Verfahren
- Übrige Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich nationaler Gerichte

Gemeinschaftspatent: Common political approach (3.3.03)

2) Sprachen und Kostens (Hauptpunkte)

- Bis zur Erteilung gleiche Regelung wie momentan (EPÜ).
“Mutualisierung” der Kosten eventueller Übersetzungen in eine EPO-Verfahrenssprache.
- Nach der Erteilung:
 - Übersetzung der Patentansprüche in alle Amtssprachen der Gemeinschaft (momentan 23)
 - MS können auf Übersetzungen in ihre Amtssprachen verzichten
 - Patentinhaber muss Übersetzungen beim EPA einreichen
 - Patentinhaber trägt Kosten vollständig.

Gemeinschaftspatent: Common political approach (3.3.03)

2) Sprachen und Kosten (Hauptpunkte)

- Geschätzte Gesamtkosten für ein durchschnittliches Gemeinschaftspatent:
 - Übersetzungskosten von 4.845 € = weniger als 1/2 der Übersetzungskosten eines durchschnittlichen Europäischen Patentes (10.200 €, 6 EPÜ-Verbandsstaaten).
 - Verfahrensgebühren: 4.300 € (wie bei einem durchschnittlichen Europäischen Patent)
 - Patentanwaltshonorare: 5.500 € (wie bei einem durchschnittlichen Europäischen Patent)
 - Jahresgebühren: 8.500 € (wie bei einem durchschnittlichen Europäischen Patent)
- Nach EPA-Berechnungen hätte ein Gemeinschaftspatent nach Maßgabe des beschluss vom März 2003 mit einheitlicher Wirkung in 27 MS nicht mehr gekostet als ein aktuelles Europäisches Bündelpatent mit Wirkung in 4,5 Staaten.

Gemeinschaftspatent: ungelöste Fragen

- Übersetzungen:
 - Statement des Rates vom 3. März 2003 zur Länge der “reasonable period” zur Hinterlegung der Übersetzung von Patentansprüchen. Streit über die Bedeutung von “upon grant” (3, 9 oder 24 Monate)
 - Wirkung fehlerhafter Übersetzungen von Patentansprüchen (rechtliche oder zu Informationszwecken)

Gemeinschaftspatent: ungelöste Fragen

- Ausgestaltung der Patentgerichtsbarkeit
 - Zentral oder dezentral
 - Enge Anknüpfung an den EuGH oder unabhängige Spezialgerichtsbarkeit
 - Verfahrenssprachen der Gerichtsbarkeit

Gemeinschaftspatent : Wie geht es weiter?

- EU « Mini-Treaty » (Lissaboner Vertrag) statt EU-Verfassung: Abschaffung des Einstimmigkeitserfordernisses, aber nicht zu Sprachenfragen
- Verstärkte Zusammenarbeit (belgischer Vorschlag): Notfalls Gemeinschaftspatent mit 24 oder 25 Mitgliedstaaten
- London agreement?
- EPLA?

Gemeinschaftspatent und Reformen des Europäischen Patentsystems

- Inkrafttreten des « London agreement » steht bevor
- Abschluss des EPLA setzt Beteiligung der EG voraus
 - EPLA ist ein « gemischtes Abkommen »
 - AETR-Rspr. des EuGH
 - 4 Gemeinschafts-VO aus dem Bereich Justiz und Sicherheit (insbes. Brüssel I-VO) sowie RL zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum sind thematisch einschlägig

Beteiligung am EPLA

- Substanz des EPLA muss mit Gemeinschafts-Acquis kompatibel sein (materiellrechtliche Konkordanz)
- Vertragsabschlusskompetenz ist zwischen EG und denjenigen ihrer MS, die am EPLA teilnehmen wollen geteilt (mometaqn 5 oder 6 MS)
- Erfordernis der Erteilung eines Verhandlungsmandats durch den Rat (Art. 300 EG)

Die Konsultation zur Patentstrategie (2006)

- Konsultation begann am 16. Januar 2006
- Fragebogen zu vier Hauptthemen:
“Allgemeines”, Gemeinschaftspatent,
EPLA, gegenseitige Anerkennung und
Harmonisierung
- Eingang von rund 2.500 Stellungnahmen
- Öffentliche Anhörung am 12. Juli 2006

Die Konsultation zur Patentstrategie (2006)

- Ursprüngliche Absicht der Kommission zum Ziehen operationeller Schlussfolgerungen bis September 2006
- Mitteilung zur Patentstrategie verzögert wegen Polarisierung der Haltung der MS auf dem “Competitiveness Council” im Herbst 2006

Der französische Vorschlag (November 2006)

- FR befürwortet die Errichtung einer spezifischen Gemeinschaftsgerichtsbarkeit mit Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren in Bezug Europäische und Gemeinschaftspatente
- FR Ansatz wird insbes. von diversen lateinischen MS unterstützt
- Viele MS machen Fortschritte zur Gerichtsbarkeit von Fortschritten bei der Schaffung des Gemeinschaftspatents abhängig

Die Mitteilung zur Patentstrategie

- **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Vertiefung des Patentsystems in Europa - COM/2007/165 endg., 3. April 2007**
- Operationale Schlussfolgerungen zur Konsultation der betroffenen Kreise
- Neuer Anlauf zu Beratungen im Ministerrat zur Patentreform, insbes. zum Gemeinschaftspatent und zu Regelungen zur Patentgerichtsbarkeit

Die Mitteilung zur Patentstrategie

- Viele interessierte Kreise (und MS) unterstützen weiterhin ein Gemeinschaftspatent
- Der “Common Political Approach” des Rates aus dem Jahre 2003 wird kritisiert wegen:
 - Hoher Übersetzungskosten (sofern Rechtswirkungen) und
 - Einer übermäßigen Zentralisierung der vorgeschlagenen Gerichtsbarkeit

Die Mitteilung zur Patentstrategie

- Die Besorgnisse wegen einer übermässigen Zentralisierung der vorgeschlagenen Gerichtsbarkeit sollten bei der Fortführung der Arbeiten zur Schaffung einer integrierten EU-weiten Patentgerichtsbarkeit berücksichtigt werden
- Der Ratskompromiss zum Sprachenregime des Gemeinschaftspatents sollte auf den Prüfstand gestellt werden: Bei der weiteren Erörterung sollten Alternativen untersucht werden, durch welche die Übersetzungskosten bei gleichzeitiger Wahrung des erforderlichen Ausmasses an Rechtssicherheit gesenkt werden könnten

Ein integriertes EU-weites Gerichtssystem für Patente

- Es bestehen drei Optionen zur Schaffung einer Europäischen Patentgerichtsbarkeit:
 - Das EPLA (Option A)
 - Eine spezifische Gemeinschaftsgerichtsbarkeit für Patentstreitigkeiten zu Europäischen und Gemeinschaftspatenten (Option B)
 - Ein integrierter Ansatz (Option C)

Ein integriertes EU-weites Gerichtssystem für Patente

- Es bestehen ferner auch drei Optionen zur Schaffung der Rechtsgrundlage einer solchen integrierten Europäischen Patentgerichtsbarkeit:
 - Das EuG/EuGH-Modell: Grundlagen Art.229a/225a EG & Mini-Vertrag (zur Einbeziehung Europäischer Patente)
 - Das Alicante-Modell: Doppelhut für nationale Richter, rechtliche Fiktion
 - Das Sui-Generis-System: Vertragsoption. Abschluss eines eigenständigen Vertrags / Zusatzprotokolls neben dem EG-Vertrag

Ein integriertes EU-weites Gerichtssystem für Patente

- “Consensus building” auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes, welcher Elemente des EPLA mit einer gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit kombiniert
- Transplantation von EPLA-Substanz in einen Gemeinschaftsrahmen

Das anzustrebende Kompromisspaket

- Das **Follow-up zur Mitteilung zur Patentstrategie** wird seit Mai 2007 in Ratsarbeitsgruppensitzungen und seit Anfang September 2007 in zahlreichen informellen Gesprächen diskutiert.
- Ziel ist es, in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 ein umfassendes Kompromisspaket zu europäischen Patentreformen zustande zu bringen.

Das anzustrebende Kompromisspaket

- Hierzu muss das Paket den “roten Linien” verschiedener Gruppen von MS Rechnung tragen und gleichzeitig tragfähige Lösungen bereitstellen, die aus Sicht der Nutzer des Patentsystems gegenüber der momentanen Situation einen konkreten Mehrwert zur Folge haben.
- Derzeit streiten sich noch einige Protagonisten über Verfahrenssprachen und die Zuständigkeitsverteilung zentraler und lokaler Kammern. Auch andere Details werden in den nächsten Monaten geklärt werden müssen.

Das anzustrebende Kompromisspaket

- Sollte der angestrebte Kompromiss zu einer integrierten Patentgerichtsbarkeit zustande kommen stünde dem Gemeinschaftspatent nur noch die klärungsbedürftige Frage des Zwecks von Übersetzungen von Patentansprüchen im Wege.
- Neben einer integrierten EU-Patentgerichtsbarkeit könnte ein Kompromisspaket daher auch schon das Gemeinschaftspatent umfassen